

Satzung des Schützenvereins von 1832 Weferlingen e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Geschäftsjahr	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Eintrittsgelder und Beiträge	3
§ 8 Organe des Schützenvereins	3
§ 9 Der engere Vorstand	4
§ 10 Der erweiterte Vorstand	4
§ 11 Leitung der Versammlung	5
§ 12 Kassenprüfer	5
§ 13 Ehrenamt und Vergütung	5
§ 14 Mitgliederversammlung	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16 Zustimmung der Mitglieder	7
§ 17 Abstimmung und Wahlen	7
§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen : Schützenverein e. V. Weferlingen von 1832
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Haldensleben, Kreis Haldensleben, unter der Nr. : VR 164 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weferlingen .
2. Der Verein ist Mitglied im Fachverband Schießsport im Schützenverband des Landes Sachsen- Anhalt und damit mittelbar Mitglieder im Landessportbund. Als Mitglied des Schützenverbandes des Landes Sachsen- Anhalt ist der Verein außerdem mittelbares Mitglied im deutschen Schützenbund, deren Satzung er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Sportschießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Die Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche sind dabei Grundwerte des Vereins.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
 - 1.1. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - 1.2. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - 1.3. passive Mitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Schützenvereins kann jede unbescholtene Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Mitgliedschaft zu Absatz 1.1. bedarf der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Ein Einspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der engere Vorstand.
4. Jedes aufgenommene Mitglied erhält die Satzung und die Vereinsnadel zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Ehrenmitglied kann werden, der sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben hat.
Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 obligatorisch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Ordnungen zu beachten.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz mehrfacher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt Stimm – und Wahlrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Absatz 3) . Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen, bzw. bei Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden einzureichen ist. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Eintrittsgelder und Beiträge

1. Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Eintrittsgeldes.
3. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Schützenvereins

1. Organe des Schützenvereins sind :
 - a) der engere Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der engere Vorstand

1. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schießsportleiter
2. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch besondere Umstände vor der Wahlperiode ausscheiden, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.
4. Entzieht die Mitgliederversammlung einem Mitglied das Vertrauen, so finden Neuwahlen statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des engeren und erweiterten Vorstandes.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a) dem engeren Vorstand
 - b) den drei Beisitzern
 - c) dem Kommandeur
2. Für die Wahl der unter Absatz 1 unter b geführten Mitglieder gilt §9 Absatz 2 und 3 entsprechend.
3. Der erweiterte Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung (§ 11) hinausgehen und nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere obliegen ihm die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten :
 - a) Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes
 - b) Bewilligung außerordentlicher, im laufenden Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
 - c) Vorprüfung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes

§ 11 Leitung der Vereinsverwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte
2. Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Dem engeren Vorstand obliegt die Feststellung der Veranstaltungen des Vereins, die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Haushaltplan gebunden.
4. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Ehrenamt und Vergütung

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung soll spätestens 2 Wochen vorher öffentlich durch Aushang bekannt gegeben oder jedem Mitglied mitgeteilt werden.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten. :
 - a) Bericht der Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge
 - g) Die in der Tagesordnung jeweils durch den Vorstand festgelegten Punkte
 - h) Verschiedenes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
5. Sachanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind möglich.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 14 .

§ 16 Zustimmung der Mitglieder

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - a) Satzungsänderungen
 Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
3. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses von $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen durch heben der Hand.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann durch heben der Hand gewählt werden, sofern sich keine Gegenstimme erhebt.

